



Herrn  
Mag. Christian-André Weinberger, CSE

Starchantgasse 17/7  
1160 Wien

Rathausstraße 14-16  
1010 Wien  
Telefon +43 1 4000 88116  
Fax +43 1 4000 99 88116  
[post@ma21a.wien.gv.at](mailto:post@ma21a.wien.gv.at)  
[www.stadtentwicklung.wien.at](http://www.stadtentwicklung.wien.at)

MA 21 A - SN 45907-2019-61

Wien, 22. April 2020

Auskunftserteilung nach dem  
Wiener Umweltinformationsgesetz (Wr. UIG)

### Bescheid

Gemäß § 9 des Wiener Umweltinformationsgesetzes wird festgestellt, dass die von Herrn Magister Christian-André Weinberger beehrten Umweltinformationen in der von ihm beantragten Form (Unterlagen bzw. Gutachten) nicht erteilt werden.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 stellte der Antragsteller nachstehendes Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen:

*„Im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden - im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung, Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/ AVL / DI Wrbka, vom 15.11.2018*

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt*
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.*
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.*

*In Berufung auf den **freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG** (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes als natürliche und juristische Person die vollständige Einsicht in diese bzw. die Übermittlung dieser oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden **und der informationspflichtigen Behörde** (gemäß § 4 UIG) **vorliegen**. Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile. Um genau diese Informationen wurde während des Verfahrens schon mehrfach ersucht. Ebenso ersuche ich um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt).“*

Zu den angefragten Unterlagen wird seitens der Magistratsabteilung 21 A angemerkt:

Die Studie „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“, erstellt von LAND IN SICHT, DI Proksch 5.8.2018 wurde nicht wie von Herrn Magister Weinberger angegeben von der Magistratsabteilung 21, sondern von der ARWAG, SÜBA & BIP beauftragt.

Ein gesondertes hydrologisches Gutachten wurde nicht erstellt, da hydrologische Aspekte im Planverfahren im Rahmen der magistratsinternen Begutachtung überprüft wurden.

In einer weiteren E-Mail vom 20. Januar 2020 urgierte Herr Mag. Weinberger in dieser Angelegenheit.

Am 4. Februar 2020 hat die MA 21 A dazu ein Schreiben an den Informationswerber übermittelt, in welchem dem Informationswerber eine Zusammenfassung der Inhalte der vier existierenden Unterlagen und der Umweltbericht mitgeteilt wurde (Beilage 2 mit Umweltbericht).

Am 12. Februar 2020 ersuchte Herr Mag. Weinberger erneut um zeitnahe und vollständige Übermittlung von drei der ursprünglich angeforderten Unterlagen bis spätestens 28. Februar 2020 (das Verkehrsgutachten wurde nicht mehr ausdrücklich gewünscht).

Mit Schreiben vom 6. April 2020 richtete der Antragsteller einen Antrag zu oben angeführtem Begehren, darin wurde unter Inanspruchnahme der Bestimmungen des Wiener UIG erneut ersucht, die mit Begehren vom 17. Dezember 2019 begehrten Informationen zu erteilen, in eventuelle, bescheidmäßig festzustellen, ob die Informationen dem Begehren vom 17. Dezember 2019 (Beilage 1) entsprechend zu erteilen sind.

Dazu ist auszuführen:

Gemäß § 2 des Wiener Umweltinformationsgesetzes (Wr. UIG) sind Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Nach § 4 Abs. 2 Wr. UIG unterliegen dem freien Zugang jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statisch dargestellter Form.

Nach § 5 Abs. 4 Wr. UIG ist die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist.

Insbesondere kann der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen, die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

In § 6 Wr. UIG sind Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe geregelt. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung darf die Mitteilung von Umweltinformationen unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht, das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde, das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist oder das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

Nach § 6 Abs. 2 sind andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

Gemäß § 6 Abs. 4 sind die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen: Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist gemäß § 9 Wr. UIG hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.

Gemäß § 5 Abs. 4 Wr. UIG ist es möglich, die Auskunft anders als begehrt zu gewähren (vgl. VwGH vom 8. April 2014, Zl. 2012/05/0061, zum gleichlautenden § 16 Abs. 4 des OÖ Umweltschutzgesetzes 1996). Es ist daher nicht zwingend erforderlich, die angeführten Gutachten selbst zu übermitteln, sondern reicht es auch aus, die vom Auskunftsbegehren umfassten Umweltinformationen z. B. in einem gesonderten Schreiben zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 hat die MA 21 A ein Schreiben an den Informationswerber übermittelt, in welchem dem Informationswerber eine Zusammenfassung der Inhalte der vier existierenden Unterlagen (Gutachten) und der Umweltbericht mitgeteilt wurde (Beilage 2 mit Umweltbericht). Dem Auskunftsbegehren des Informationswerbers wurde mit dem Schreiben der MA 21 A vom 4. Februar 2020 damit, wenn auch in anderer Form, genüge getan.

Darüber hinaus ist auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z 5 Wr. UIG zu verweisen, der einen Ausnahmetatbestand von der grundsätzlichen Pflicht der vollinhaltlichen Übermittlung von Umweltinformationen mit dem Zweck des Schutzes des geistigen Eigentums vorsieht.

Im gegenständlichen Fall ist hinsichtlich dieses Ausnahmetatbestandes das Urheberrecht von Relevanz. Urheberrechtlich geschützt ist ein Werk dann, wenn es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt. Geschützt ist nur die konkrete Ausgestaltung. Eine Idee als solche ist urheberrechtlich nicht schutzfähig. Durch den Realakt der Schöpfung entsteht der Schutz. Im Bereich des Urheberrechts besteht kein Registrierungserfordernis. Das Erfordernis der Eigentümlichkeit (Werkhöhe) ist erfüllt, wenn das Werk seine Eigenheit aus der Persönlichkeit seiner Schöpferin bzw. seines Schöpfers empfangen hat. Die Persönlichkeit muss darin so zum Ausdruck kommen, dass dem Werk dadurch der Stempel der Einmaligkeit aufgeprägt wird. Die nötige Werkhöhe ist im Allgemeinen dann erreicht, wenn sich die Leistung vom Alltäglichen bzw. üblicherweise Hervorgebrachten abhebt.

Sobald Unterlagen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, sind sie als Werk der Literatur geschützt. Bei Gutachten ist in aller Regel davon auszugehen, dass diese die nötige Werkhöhe erreichen.

Da die gegenständlichen Unterlagen (Gutachten) nicht im Auftrag der Stadt Wien, sondern im Auftrag anderer privater Institutionen erstellt wurden und die Stadt Wien auch keinerlei Nutzungsrechte an diesen Gutachten erworben hat, liegen die Rechte am geistigen Eigentum nicht bei der Stadt Wien. Die MA 21 ist daher nicht berechtigt, die gegenständlichen Gutachten an Dritte auszuhändigen.

Der Ausnahmetatbestand von der grundsätzlichen Pflicht der vollinhaltlichen Übermittlung von Umweltinformationen mit dem Zweck des Schutzes des geistigen Eigentums ist somit erfüllt.

Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe, wie Schutz der Gesundheit, Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, kann aus der inhaltlichen Information der begehrten Gutachten nicht abgeleitet werden.

Auch die erforderliche Abwägung zwischen dem Recht auf Umweltinformation und dem Recht am geistigen Eigentum, hat daher nach inhaltlicher Beurteilung der Umweltinformationen ergeben, dass der Schutz am geistigen Eigentum gegenüber dem Recht auf Umweltinformation des Informationswerbers im gegenständlichen Fall überwiegt, da kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe (insbesondere § 6 Abs. 4 Z 3 Wr. UIG) der gegenständlichen Umweltinformationen besteht.

Aus diesem Grund wurden dem Informationswerber nicht die begehrten Gutachten selbst, sondern - wie bereits oben dargestellt - mit Schreiben vom 4. Februar 2020 eine Zusammenfassung der Inhalte der vier existierenden Unterlagen (Gutachten) und der Umweltbericht übermittelt (Beilage 2 mit Umweltbericht).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

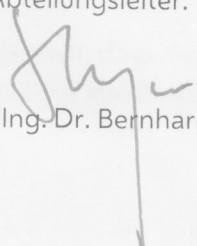
Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Leiterin der Stabsstelle Recht:  
Dipl.-Ing. Ingrid Nausch, SR  
Tel: +43 1 4000 88531

Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing.-Dr. Bernhard Steger

Beilagen:

Beilage 1: Begehren vom 17. Dezember 2019

Beilage 2: Schreiben der MA 21A vom 4. Februar 2020 und Umweltbericht

Schreiben vom 6. April 2020 Mag. Weinberger